

Stand: 15.09.2020

Einleitung zum FAQ Kapitalkontenplan

Wir stellen Ihnen anliegenden FAQ zum Kapitalkontenplan – der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung- bereit.

Der FAQ enthält die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Kapitalkontenplan.

Sie haben Zugang zu MyPortal?

Dann nutzen Sie bitte für Informationen zu Ihrem Kontostand das Benefit Portal. Der Zugang zum Benefit Portal erfolgt über „MyPortal – Mein Profil – Meine Benefits managen – Benefit Übersicht aufrufen - Altersvorsorge“.

Kapitalkontenplan – Allgemeines

Was ist der Kapitalkontenplan? Der Kapitalkontenplan ist eine vom Arbeitgeber für den jeweiligen Arbeitnehmer finanzierte betriebliche Altersversorgung. Für jeden Anspruchsberechtigten wird ein individuelles Versorgungskonto eingerichtet. Der Arbeitgeber stellt einmal jährlich –zum 30. September- einen entsprechenden Beitrag für jeden anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bereit. Jeder Beitrag wird in eine Versicherungssumme umgerechnet und dem Versorgungskonto zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Beitrags entsprechend gutgeschrieben.

Wird für alle Beschäftigten im Konzern Deutsche Telekom ein Versorgungskonto eingerichtet? Nein. Zunächst muss der Arbeitgeber dem jeweiligen Mitarbeiter eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilen. Dies kann individualrechtlich über Einzelzusagen oder auf Basis kollektivrechtlicher Regelungen über Tarifverträge/Konzernbetriebsvereinbarungen, die mit dem Sozialpartner vereinbart werden, erfolgen. Für alle Arbeitnehmer (sofern eine entsprechende Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt wurde) richtet der Arbeitgeber ein entsprechendes individuelles Konto ein. Beamte, insichbeurlaubte Beamte und zu Konzernbeteiligungen beurlaubte Beamte sind in diesem Sinne keine Arbeitnehmer.

Habe ich die Möglichkeit, eigene Beiträge in den Kapitalkontenplan einzuzahlen? Nein. Beim Kapitalkontenplan handelt es sich um eine allein vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung. Eine Beitragsleistung aus eigenen Mitteln des Arbeitnehmers ist daher nicht möglich. Über den Telekom-Pensionsfonds haben Sie allerdings die Möglichkeit, Teile Ihres Entgelts in eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Nähere Informationen dazu finden Sie im Personal Portal, Entgelt & Vertragliches, unter Altersvorsorge. Bei Interesse an einer Empfehlung für Ihre ganz individuelle Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an Deutsche Telekom, Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH, Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln, Telefon: 0221 1261041 (Mo. bis Fr. 8 bis 17 Uhr), Fax: 0221 12610 326, E-Mail: vorsorgeteam@deteassekuranz.de

Ist meine betriebliche Altersversorgung „Hartz IV“ sicher? Ihr Versorgungsguthaben kann nur bei Eintritt eines Versorgungsfalls ausgezahlt werden. Also bei Bezug einer gesetzlichen Rente oder im Todesfall an Hinterbliebene. Eine vorzeitige Auszahlung, Verpfändung oder Abtretung ist ausgeschlossen.



Kann ich meine betriebliche Altersversorgung bei Kreditverträgen als Sicherheit angeben? Nein. Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung können Sie nicht beleihen, verpfänden oder veräußern.

Kann mir ein Schreiben für einen Kreditgeber (Bank) zur Verfügung gestellt werden, welches bestätigt, dass eine Zahlung der betrieblichen Altersversorgung mit Rentenbeginn in Aussicht steht?

Nein. Nach den jeweils geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung sind Vereinbarungen mit Dritten über die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung eines Anspruchs dem Arbeitgeber gegenüber unwirksam.

Erhalte ich aus der betrieblichen Altersversorgung Leistungen bei Invalidität? Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie entsprechend der jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente erhalten Sie (Ausnahme: VAP-Besitzstand I und VAP-Besitzstand rentennaher Jahrgang) keine Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

Was passiert mit meinen Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung bei einer möglichen Insolvenz des Unternehmens? Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gesetzlich unverfallbare Anwartschaften über den Pensions- Sicherungs- Verein a. G. (PSV a.G.) Köln abzusichern. Die Insolvenzsicherung sichert nach den derzeitigen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes Ihre Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Ausfallhaftung in folgenden Fällen: wenn

- über das Vermögen oder über den Nachlass des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
- der Pensions-Sicherungs-Verein einem außergerichtlichen Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens zugestimmt hat oder
- bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und eine Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus müssen Sie entweder Versorgungsempfänger, also Rentner oder aber Versorgungsanwärter, mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sein. Im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers können Sie Ihre Ansprüche gegenüber dem Träger der Insolvenzsicherung (PSV a. G.) geltend machen.

Was bedeutet Unverfallbarkeit? Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frage, ob eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen



Altersversorgung besteht, stellt sich nur, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass ein Versorgungsfall wie Rente oder Invalidität eingetreten ist. Die gesetzliche Unverfallbarkeit (§ 1b Betriebsrentengesetz) Ihres Versorgungsguthabens wird folglich nur beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne Versorgungsfall (Rente/Invalidität) geprüft. Scheidet ein Arbeitnehmer dagegen wegen eines Versorgungsfalls aus, erhält er oder die Hinterbliebenen die entsprechenden Versorgungseleistungen. Da der Gesetzgeber in den letzten Jahren die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen mehrfach verändert und dabei zugleich entsprechende Übergangsfrieten beschlossen hat, sind folgende Unverfallbarkeitsfristen zu beachten:

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2017 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Ergänzt wird die gesetzliche Neuregelung im Betriebsrentengesetz durch eine komplexe Übergangsregelung: Wenn die Versorgungszusage vor dem 01.01.18 und nach dem 31.12.2008 zugesagt wurde, bleibt die Versorgungszusage erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls (Rente/Invalidität/Tod), jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet (Austritt) und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat. In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01.01.18 drei Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2008 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 25. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat. In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Werden die entsprechenden Kriterien zur gesetzlichen Unverfallbarkeit nicht erfüllt, bestehen keine Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Ihr Versorgungskonto wird gelöscht. Anwartschaften aus der Entgeltumwandlung (Brutto-/Netto-Entgeltumwandlung über den Telekom-Pensionsfonds (TPF)) sind weiterhin sofort unverfallbar.

Ich bin im Konzern beschäftigt und umgezogen. Muss ich der betrieblichen Altersversorgung die Adressänderung melden?

Nein. Wenn Sie Zugang zu MyPortal haben, brauchen Sie nur eine Änderung Ihrer Stammdaten im Selfservice in „MyPortal – Mein Profil – Meine Daten“ vorzunehmen. Sollten Sie keinen Zugang zu MyPortal haben, melden Sie die Adressänderung bitte dem HR-/Personalservice Ihres Arbeitgebers. Ihr Arbeitgeber meldet die neuen Daten automatisch an die zuständige Stelle für die betriebliche Altersversorgung weiter.



Was passiert mit meinem Konto, wenn ich innerhalb des Konzerns Deutsche Telekom in ein anderes Unternehmen wechsele?

Ihr Versorgungskonto wird beim „alten“ Arbeitgeber abgeschlossen und Sie erhalten einen Kontoabschluss. Bietet Ihr „neuer“ Arbeitgeber ebenfalls den Kapitalkontenplan an, wird der ermittelte Schlusskontostand zum Wechselzeitpunkt vom „alten“ auf den „neuen“ Arbeitgeber übertragen. Ihre Altersversorgung wird dann zu den dortigen Konditionen fortgeführt. Wechseln Sie zu einer Konzernbeteiligungsgesellschaft, die keine Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung hat, wird das Versorgungskonto beim „alten“ Arbeitgeber abgeschlossen und mit dem ermittelten Schlusskontostand ruhend gestellt. Es erfolgt kein weiterer finanzieller Aufbau. Lediglich die Beschäftigungszeiten beim „neuen Arbeitgeber“ werden in der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt.

Wir werden ausgegliedert. Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung – meinem Besitzstand aus der VAP? Wer kann mir diese Frage beantworten? Bei Ausgliederungen, Betriebsübergängen, Verkäufen von Firmenanteilen etc. werden umfangreiche Verhandlungen mit dem Sozialpartner bzw. dem neuen Eigentümer geführt. Diese Verhandlungen beinhalten u. a. auch die zukünftige Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung. Der Dienstleister für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften im Konzern wird über das Verhandlungsergebnis informiert und organisiert die Umsetzung. Der Dienstleister erhält im Übrigen keine Informationen zu laufenden Verhandlungen. Sie erhalten diesbezüglich in der Regel eine entsprechende Information von Ihrem Arbeitgeber.

Wohin wende ich mich in –zig Jahren, wenn ich nicht mehr im Konzern beschäftigt bin, in Rente gehe und Leistungen aus meiner betrieblichen Altersversorgung beanspruchen möchte? Für ehemalige Angestellte der Deutschen Telekom AG steht ein neuer Service zur Verfügung:

<https://personalservice.telekom.com>

Im neuen externen Kundenportal können alle Personalangelegenheiten komfortabler und zeitsparender erledigen - auch ohne Intranet-Zugang. Im neuen Personalservice stehen registrierten Kunden viele Self-Services zur Verfügung. Der Personalservice steht rund um die Uhr zur Verfügung und unterstützt dabei, personalrelevante Fragen und Anliegen schnell, einfach & transparent zu klären.

Ich habe eine Frage, auf die ich hier keine Antwort finde. Wohin kann ich mich wenden? Der Personalservice Ihres Arbeitgebers beantwortet Ihre Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung gerne telefonisch. Rufen Sie unserer Mitarbeiter/innen unter der kostenfreien Telefonnummer 08003305600 an oder senden Sie eine E-Mail an: HR-DTSE@telekom.de. Bitte vergessen Sie dabei nicht, Ihr Geburtsdatum und Ihre Kontonummer (zu finden auf dem letzten Kontoauszug) anzugeben.

Kapitalkontenplan – Kontoauszug

Wann erhalte ich meinen Kontoauszug? Ihren Kontoauszug erhalten Sie in der Regel zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Im Benefit Portal können Sie Ihren Kontostand jederzeit einsehen. Der Zugang zum Benefit Portal erfolgt über „MyPortal – Mein Profil – Meine Benefits managen – Benefit Übersicht aufrufen“.

Wie wird der jährliche Beitrag berechnet? Der Beitrag beträgt 2,5% der anzurechnenden Bezüge (vertraglich vereinbartes Jahreszielgehalt) zzgl. 5,5% des Teils der anzurechnenden Bezüge, der die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) übersteigt; die



maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze ist $1/12$ der Summe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) in den letzten 12 Monaten vor der Bereitstellung des Beitrags (Referenzzeitraum), multipliziert mit der Anzahl der vollen Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer im Referenzzeitraum ein Gehalt vom Arbeitgeber bezogen hat. Jeder Beitrag wird in eine Versicherungssumme umgerechnet und dem Versorgungskonto zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Beitrags gutgeschrieben. Die Versicherungssumme ergibt sich durch Multiplikation des Beitrags mit dem für das Kalenderjahr der Bereitstellung des Beitrags maßgebenden Altersfaktor und kaufmännische Rundung auf volle Euro. Ihr Altersfaktor richtet sich nach dem Alter und dem vereinbarten Richtzins. Der Richtzins kann mit einer Bandbreite von 3,5 bis 7 Prozent vereinbart werden. Zur Zeit beträgt der gültige Richtzins 3,50 Prozent. Mit bestimmten Fristen kann bei Notwendigkeit nach Maßgabe der entsprechenden kollektiven Regelungen ggf. eine Anpassung des Richtzinses an den Finanzmarkt erfolgen.

Wie hat sich der Richtzins im Kapitalkontenplan entwickelt? Bei Einführung des Kapitalkontenplans im Telekom Konzern galt zunächst ein Richtzins von 6,0%.

Die weitere Entwicklung des Richtzinses ist wie folgt:

- 01.10.2005 bis 31.03.2013 = 5,0%
- 01.04.2013 bis 31.12.2015 = 3,75%
- Seit 01.01.2016 = 3,5%

Was ist ein Altersfaktor? Ihr jährlich ermittelter Beitrag wird mit Ihrem individuellen Altersfaktor in eine Versicherungssumme umgerechnet. Ihr Altersfaktor spiegelt Ihr Alter und eine Verzinsung bis zum Alter 60 in Höhe wider.

Wie häufig ändert sich der Altersfaktor? Ihr Altersfaktor ändert sich jährlich, da er von Ihrem tatsächlichen Alter und dem jeweils gültigen Richtzins abhängig ist. Der Richtzins kann mit einer Bandbreite von 3,5 bis 7 Prozent vereinbart werden.

Was bedeutet Bonussumme?

Für jeden Berechtigten wird ein Versorgungskonto eingerichtet, dem jährlich (zum 30. September) eine Versicherungssumme gutgeschrieben wird. Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach dem Jahreszielgehalt des zurückliegenden Beitragszeitraums (1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres) und einem Altersfaktor. Die Altersfaktoren richten sich nach dem Lebensalter und dem vereinbarten Richtzins. Ab Alter 60 ist der Altersfaktor konstant 1. Ab dem 61. Lebensjahr erfolgen –sofern der Versorgungsfall (Alter/Invalidität) noch nicht eingetreten ist- jährliche Gutschriften einer Bonussumme auf das Versorgungskonto. Diese Bonussummen werden unabhängig vom Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses an jedem 30. September vor dem Versorgungsfall sowie letztmalig bei Eintritt des Versorgungsfalls gutgeschrieben und betragen derzeit 3,5% p. a. des am vergangenen 30. September erreichten Stands des Versorgungskontos. Beachten Sie bitte, bei Austritt aus dem Konzern immer jeweils der Zinssatz angewendet wird, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültig war.

Warum sind die auf meinen Kontoauszug angegebenen Bezüge niedriger als meine Bezüge auf der Lohnsteuerbescheinigung? Der Referenzzeitraum in der betrieblichen Altersversorgung ist nicht das reguläre Kalenderjahr von Januar bis Dezember wie auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Die zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres Ihrem Versorgungskonto gutgeschriebene Versicherungssumme basiert auf dem vertraglich vereinbarten Jahreszielgehalt für den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres.



Kann prognostiziert werden, wie hoch mein Versorgungsguthaben bei Rentenbeginn sein wird? Sie haben Zugang zu MyPortal?

Dann nutzen Sie bitte den Simulationsrechner unter „Mein Profil – Meine Benefits managen – Benefit Übersicht aufrufen – Altersversorgung – Kapitalkontenplan- Simulationsrechner“.

Wenn Sie keinen Zugang zu MyPortal haben, erreichen Sie die entsprechenden Ansprechpartner des HR-Services unter der Telefonnummer 0800 330 5600 oder per Email unter [HR- DTSE@telekom.de](mailto:HR-DTSE@telekom.de).

Bei der DeTeAssekuranz, Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln, Telefon: 0221 1261041 (Mo. bis Fr. 8 bis 17 Uhr), Fax: 0221 12610 326, E-Mail: vorsorgeteam@deteassekuranz.de, können Sie einen Termin für eine Beratung der ganzheitlichen Altersvorsorge vereinbaren. Im Rahmen einer solchen Beratung und zur Ermittlung Ihrer individuellen Versorgungslücke wird die DeTeAssekuranz dann auch eine Prognoseberechnung bei Ihrem zuständigen HR-Service anfordern.

Auf meinem letzten Kontoauszug habe ich Unstimmigkeiten festgestellt. Mit welcher Frist muss ich Widerspruch einreichen und an wen kann ich mich wenden? Es gibt keine Fristen, die Sie einhalten müssen. Die Mitarbeiter des Personalservice Ihres Arbeitgebers stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Wurden Ihre Bezüge falsch gemeldet, wenden Sie sich bitte an den Personalservice Ihres Arbeitgebers. Der Personalservice meldet der zuständigen Stelle für die betrieblichen Altersversorgung die korrekten Bezüge. Erst danach erfolgt eine Berichtigung Ihres Kontoauszuges.

Kapitalkontenplan – Altersteilzeit (ATZ)

Ich gehe bald in ATZ. Muss ich die betriebliche Altersversorgung darüber informieren? Nein. Ihr Arbeitgeber meldet der zuständigen Stelle für die betriebliche Altersversorgung automatisch Ihre ATZ.

Welche Auswirkungen hat die ATZ auf meine betriebliche Altersversorgung? Durch ATZ verringern sich Ihre anzurechnenden Bezüge entsprechend der vereinbarten Wochenarbeitszeit. Auf Basis der jeweils für Sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit wird der jährliche Beitrag für Ihre betriebliche Altersversorgung entsprechend berechnet.

Wie beauftrage ich eine ATZ-Prognose?

Wenn Sie eine Prognoseberechnung für die betriebliche Altersversorgung wünschen, können Sie diese wie folgt anfordern:

- Mitarbeiter mit Zugriff in MyPortal auf das Benefit Portal finden dort einen Simulationsrechner. Hierzu klicken Sie auf den Reiter „Altersversorgung“, dann auf die Auswahl „Kapitalkontenplan“ und im Anschluss auf „Simulationsrechner“. Bitte beachten Sie die Einstellung „Altersteilzeit“ („Art der Simulation“).

Der Einstieg ins Benefit Portal erfolgt über „MyPortal“. Dort haben Sie unter „Mein Profil“ einen Link auf „Meine Benefits managen“; dieser öffnet das Benefit Portal

- Sofern Sie keinen Zugriff auf das Benefit Portal haben, können Sie eine Prognoseberechnung im Personal Portal unter dem Reiter „Service & Dienste“ im „Formularcenter“ anfordern. Dort finden Sie unter der Rubrik Arbeitszeit einen Antrag „Altersteilzeit-Prognose-Altersversorgung Kapitalkontenplan“, den Sie online ausfüllen und unmittelbar an die bearbeitende Stelle übermitteln können. Bitte beachten Sie, dass dieser manuelle Beauftragungsweg nur für Mitarbeiter ohne Zugriff auf MyPortal vorgesehen ist. Anderweitige Anfragen müssen daher aus Kostengründen leider abgelehnt werden.

Kapitalkontenplan – Austritt

Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Das Versorgungsguthaben bleibt Ihnen erhalten, wenn Ihre Anwartschaft unverfallbar ist, (siehe Frage: Was bedeutet „Unverfallbarkeit“?). Andernfalls bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Ihr Versorgungskonto wird gelöscht.

Muss ich die betriebliche Altersversorgung über meinen Austritt informieren? Nein. Diese Mitteilung erhält die betriebliche Altersversorgung automatisch von Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten nach Ausscheiden einen verbindlichen Bescheid über Ihre Versorgungsansprüche.

Muss ich nach meinem Ausscheiden die betriebliche Altersversorgung über Änderungen (z. B. bei Umzug) informieren? Nein.

Nach Ihrem Austritt erhalten Sie –bis auf den Kontoabschluss- keine weiteren Mitteilungen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Aus diesem Grund werden Ihre Daten auch nicht mehr aktualisiert. Im Versorgungsfall (Rente/Invalidität/Tod) müssen Sie/Ihre Hinterbliebenen die Auszahlung formlos schriftlich beantragen. Bitte senden Sie dem HR-/Personalservice Ihres Arbeitgebers dazu eine Kopie Ihres Rentenbescheids zu. Die Adresse finden Sie auf Ihrem letzten Kontoauszug zum Kapitalkontenplan. Es ist ausreichend, wenn zur Bearbeitung der Auszahlung Ihre aktuellen Daten vorliegen.

Bekomme ich nach meinem Ausscheiden weiterhin jährlich einen Kontoauszug? Wenn Sie mit einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie einige Wochen nach dem Ausscheiden eine schriftliche Auskunft über Ihre unverfallbare betriebliche Altersversorgung und einen Kontoabschluss (Kontoauszug zum Termin des Austritts). Danach werden keine Kontoauszüge mehr verschickt. Wenn Sie mit einer verfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie eine schriftliche Auskunft, dass das Versorgungskonto gelöscht wurde.

Kann ich meine betriebliche Altersversorgung zu einem externen Arbeitgeber (außerhalb des Konzerns Deutsche Telekom) übertragen lassen? Nein. Eine Übertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Kapitalkontenplan handelt es sich um eine sogenannte Direktzusage. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nach den neueren gesetzlichen Regelungen für Direktzusagen nicht.

Wie verzinst sich mein Versorgungsguthaben, wenn ich aus dem Unternehmen ausgeschieden bin? Der auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesene „Neue Kontostand“ enthält bereits eine Verzinsung bis zum 60. Lebensjahr. Tritt der Versorgungsfall Rente nach dem 61. Lebensjahr ein, wird Ihr Versorgungsguthaben vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Auszahlungszeitpunkt (grundsätzlich der nächste 16.01.) weiterhin mit zur Zeit 3,5 Prozent (Stand: 2016) verzinst. Maßgebend ist jedoch der zum Austrittszeitpunkt gültige Richtzins.

Wie wird die Garantierente (VAP-Besitzstand I) bei einem Austritt aus dem Konzern berechnet? Bei einem Austritt aus dem Konzern wird die Höhe der Garantierente (VAP-Besitzstand I) gem. § 2 Betriebsrentengesetz durch ein ratierliches Berechnungsverfahren ermittelt. Hierbei wird die tatsächliche Betriebszugehörigkeit bei Austritt aus dem Konzern ins Verhältnis gesetzt zu der theoretisch möglichen Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Entsprechend diesem Verhältnis wird die Garantierente gekürzt.

Z. B. Höhe der ungekürzten Garantierente: 600 Euro

Tatsächliche Betriebszugehörigkeit bis zum Austritt: 27 Jahre



Theoretisch mögliche Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls: 36 Jahre
Unverfallbarkeitsfaktor: $27 / 36 = 0,75$
Gekürzte Garantierente ab Austritt: $600 \text{ Euro} \times 0,75 = 450 \text{ Euro}$

Kapitalkontenplan – Auszahlung

Was muss ich im Versorgungsfall tun, damit das Versorgungsguthaben ausgezahlt werden kann?

Senden Sie dem Personalservice Ihres Arbeitgebers einen formlosen schriftlichen Antrag und eine Kopie Ihres Rentenbescheids. Die zuständige Stelle für die betriebliche Altersversorgung schließt Ihr Versorgungskonto daraufhin ab und senden Ihnen die entsprechenden Auszahlungsunterlagen zu.

Wenn Sie Mitarbeiter mit einem VAP-Besitzstand (Besitzstand I oder Besitzstand II) sind, fordern Sie beim Personalservice Ihres Arbeitgebers einen „Antrag auf Versichertenrente“ an. Senden Sie uns diesen Antrag ausgefüllt mit einer Kopie Ihres Rentenbescheides zu.

Ich bin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Welche Unterlagen werden zur Beantragung der Leistungen benötigt? Besteht für Sie kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist Ihr Anspruch auf Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung diesem gleichzustellen. Bitte legen Sie daher einen entsprechenden Bescheid der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den Bezug einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente vor.

Wann wird mein Versorgungskonto ausgezahlt? Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Antrag und nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen grundsätzlich am 16. Januar nach Rentenbeginn in der Regel in Form von Einmalkapital. Ausnahmen gibt es ggf. für Mitarbeiter mit VAP-Besitzständen.

Warum erfolgt die Auszahlung meines Versorgungskontos erst am 16. Januar nach Rentenbeginn?

Der Auszahlungstermin für das Einmalkapital bzw. für den Beginn der Ratenzahlung wurde mit dem Sozialpartner

kollektivrechtlich so vereinbart. Zudem ist davon auszugehen, dass im Jahr nach Rentenbeginn die jeweils zu versteuernden Einkünfte geringer ausfallen und es somit zu einer geringeren Steuerprogression kommt. Es bleibt allerdings in Ihrem Verantwortungsbereich, Ihre individuelle steuerliche Situation durch einen fachkundigen Steuerberater bewerten und sich entsprechend beraten zu lassen.

Ist eine vorzeitige Auszahlung möglich? Nein. Eine Auszahlung kann nur bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Also bei einer gesetzlichen vollen Erwerbsminderungsrente, einer Altersrente oder im Todesfall an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Wie kann ich mir mein Versorgungsguthaben auszahlen lassen? Habe ich eine Wahlmöglichkeit? Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers, kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen.

Bei einer Verrentung des Versorgungsguthabens wird anstelle der nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Anpassungsprüfung die Rente jährlich, jeweils am 1. Juli, gemäß der kollektivrechtlichen Regelungen um 3 % angehoben. Ggf. abweichende Zusagen bzgl. der Rentenanpassung aus übergeleiteten Versorgungszusagen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Mit welchen gesetzlichen Abzügen ist bei der Auszahlung zu rechnen? Leistungen der betrieblichen Altersversorgung stellen Arbeitsentgelt dar, das nach den Angaben auf Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert



wird. Gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter zahlen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Konkrete Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sowie im Bereich Steuerrecht erteilen Ihnen die zuständigen Leistungsträger bzw. zuständigen Stellen (Steuerberater/Finanzamt/Krankenkasse).

Wie wird das Einmalkapital des Versorgungskontos steuerlich behandelt? Muss es voll versteuert werden? Die Versorgungsleistungen aus der Direktzusage sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt nach den individuellen Steuermerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge).

Der Arbeitgeber hat bei Versorgungsbezügen den Versorgungsfreibetrag sowie den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen und vom Arbeitslohn abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllt sind.

Werden Versorgungsleistungen nicht fortlaufend, sondern in einer Summe gezahlt, so handelt es sich um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, die bei einer Zusammenballung ermäßigt nach der sog. Fünftelregelung zu besteuern sind. Teilkapitalzahlungen (z. B. Ratenzahlungen) können nicht begünstigt nach der sog. Fünftelregelung besteuert werden.

Was passiert, wenn ich vor Rentenbeginn versterbe? Wer ist anspruchsberechtigt? Versorgungsberechtigt sind in der Rangfolge:

- der hinterlassene Ehegatte bzw.
- der hinterlassenen Lebensgefährtin – im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes - oder
- hinterlassene Kinder i. S. d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.
- Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind nicht vererbbar.

Sollte ich nach Rentenbeginn, aber noch vor der Auszahlung versterben – wer hat dann einen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung? Wenn Sie nach Eintritt des Versorgungsfalles und der Unterzeichnung des Auszahlplans (wird Ihnen von der zuständigen Stelle für die betriebliche Altersversorgung zugesendet) vor der Auszahlung des Einmalkapitals (Auszahltermin ist der nächste 16.01) versterben, dann wird das Einmalkapital auf Vorlage des Erbscheins an den/die Erben ausgezahlt. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, haben die Erben Anspruch auf die noch ausstehenden Raten.

Kapitalkontenplan – VAP-Besitzstand I

Warum verändert sich meine Garantierente nicht? Die Garantierente wurde zum Zeitpunkt der VAP-Reform (31.12.1997) von der VAP für Sie auf das 65. Lebensjahr berechnet.

Welchen Anspruch habe ich, wenn ich gesetzliche Rente beziehe? Bei Eintritt des Versorgungsfalles haben Sie Anspruch auf die für Sie günstigste Versorgung. Verglichen werden der Stand Ihres Versorgungsguthabens aus dem Kapitalkontenplan mit dem ermittelten Barwert Ihrer Garantierente. Ist der Barwert der Garantierente höher, erfolgt die Auszahlung der Garantierente. Ist das Versorgungsguthaben aus dem Kapitalkontenplan höher als der Barwert der Garantierente, gelten die Regelungen des Kapitalkontenplans. Sie erhalten dann Ihr Versorgungsguthaben am 16. Januar in Form von Einmalkapital.

Habe ich die Möglichkeit, bei der Auszahlung zwischen meinem Versorgungsguthaben und der monatlichen Garantierente zu wählen? Nein. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird grundsätzlich eine Vergleichsberechnung zwischen beiden Versorgungen (VAP-Garantierente – Kapitalkontenplan



Einmalzahlung) veranlasst. Dabei wird die für Sie günstigere Versorgung ermittelt. Ausgezahlt wird jeweils die höhere Leistung. Kommt im Versorgungsfall und nach dem Leistungsvergleich eine VAP-Garantierente zur Auszahlung (VAP- Besitzstand 1), wird die Garantierente und die garantierten Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1,5 % erhöht.

Was passiert mit meiner Garantierente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Die Garantierente wurde von der ehemaligen VAP auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen ohne dass der Versorgungsfall eingetreten ist, wird die Garantierente gekürzt. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit der Garantierente multipliziert.

Welche Leistungen erhalten meine Hinterbliebenen vor bzw. nach meinem Rentenbeginn im Rahmen einer Garantierente? Ihr hinterbliebener Ehepartner bzw. eingetragene Lebensgefährtin erhält 60 Prozent Ihrer Garantie als Witwen- bzw. Witwerleistung. Kinder, die eine gesetzliche Waisenleistung beziehen erhalten max. 20 Prozent und Kinder, die eine Halbwaisenrente beziehen erhalten max. 12 Prozent Ihrer Garantierente.

Kapitalkontenplan – Mindestkapital/Mindestrente (debis)

Was passiert mit meinem Mindestkapital/meiner Mindestrente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Das Mindestkapital bzw. die Mindestrente wurde von der debis auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen, ohne dass der Versorgungsfall (Rente/Invalidität) eingetreten ist, wird das Mindestkapital bzw. die Mindestrente herunter quotiert. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist- Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit dem Mindestkapital bzw. der Mindestrente multipliziert.

Wie wird mein Versorgungsguthaben ausgezahlt? Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen.

Benefit Portal

Wie erhalte ich Zugang zum Benefit Portal?

Den Zugang zum Benefit Portal erhalten Sie automatisch, sofern Ihr Arbeitgeber zur Teilnahme zugelassen ist. Dies hängt u.U..maßgeblich von technischen Fragen ab (Abrechnungssystem, Zugang zu MyPortal).

Meine Kollegen haben einen Zugang zum Benefit Portal, ich erhalte jedoch beim Betätigen des Links zum Portal in MyPortal den Hinweis, dass ich nicht als Benutzer registriert bin. Was kann ich tun?

Diese Meldung erhalten Sie, wenn Ihre Daten nicht an das Portal übermittelt wurden. Dies kann mehrere Gründe haben:

- Bei einem Neueintritt in den Konzern kann es mehrere Wochen dauern, bis ihre Daten ans Portal geliefert werden. Bitte haben Sie noch etwas Geduld.
- Bei einem Mitarbeiter, der bereits länger im Unternehmen beschäftigt ist, kann diese Meldung daran liegen, dass Ihre Daten nicht an das Benefit Portal geliefert wurden.



Bitte wenden Sie sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 3305600 an die MitarbeiterInnen der Serviceline. Sie stehen Ihnen Montag bis Freitag von 07:30-16:00 Uhr für alle Fragen rund um den Kapitalkontenplan gerne zur Verfügung.

Wie komme ich ins Benefit Portal?

Der Einstieg ins Benefit Portal erfolgt über „MyPortal“. Dort haben Sie unter „Mein Profil“ einen Link auf „Meine Benefits managen“; dieser öffnet das Benefit Portal.

Kann ich im Benefit Portal Informationen zum Kontostand einsehen?

Als Teilnehmer am Benefit Portal können Sie zum einen Ihren Kontostand sowie Ihre Kontoauszüge einsehen. Dazu können Sie unter dem Reiter „Altersversorgung“ in das Menü „Kapitalkontenplan > Kontostand bzw. Kontoauszüge“ gehen. Zum anderen haben Sie die Möglichkeit, an Hand eines Simulationsrechners Ihre voraussichtliche Rentenleistung berechnen zu lassen. Dazu können Sie unter dem Reiter „Altersversorgung“ in das Menü „Kapitalkontenplan > Simulationsrechner“ gehen.